
Kundmachung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/bauhilfsgewerbe

Verordnung: Stukkateure und Trockenausbauer- Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Stukkateure und Trockenausbauer

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Stukkateure und Trockenausbauer (§ 94 Z 67 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Stukkateur und Trockenausbauer BGBl. Nr. 1096/1994
- b) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Wärme-, Kälte-, Schallisolierer BGBl. Nr. 370/1988
- c) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maurer BGBl. Nr. 365/1988
- d) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Isoliermonteur BGBl. Nr. 1090/1994

(3) Folgende Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Zubereiten von Mörtelmischungen, Herstellen von Innenputzen, Aussenputzen und Gipsestrichen
- b) Verarbeiten von Bauplatten und Bauteilen für den trockenen Innenausbau
- c) Herstellung von Schablonen und Formen für Stuckarbeiten
- d) Herstellen und Anbringen von Stuckteilen, Herstellen von Gesimsen und Profilen

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Arbeitsvorbereitung
2. Ausführung folgender Arbeiten/Fertigkeiten
 - a) Herstellen einer Gipskartonständerwand mit Unterkonstruktion
 - b) Herstellen einer abgehängten Decke mit Unterkonstruktion (in Gipskarton, Mineralfaser oder Metall),

- c) Herstellen von Schablonen nach Zeichnung und Ziehen von Profilen an Wand oder Decke mit Zusammenputzen der Gehrungen,
- d) Herstellen einer Negativform und Gießen und Versetzen eines Werkstückes und
- e) Anfertigen einer Probefläche in Stuccolustro und in Stuckmarmor.
- f) Herstellen von Innenputze und oder Außenputze

3. Endkontrolle

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 21 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 22 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Materialkunde
- b) Werkzeuge
- c) Arbeitsverfahren
- d) Stilkunde
- e) Bauphysikalische Grundkenntnisse

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung

- a) Arbeitsvorbereitung
- b) fachliche Kundenberatung
- c) Erstellung von Maßnahmenkatalogen
- d) Untersuchungsmethoden von Untergründen
- e) Eigenschaften, Aufbau, Konstruktion, Lagerung und Verarbeitung von Baustoffen
- f) Entsorgung von Baurestmassen
- g) Herstellung von Stuccolustro und Stuckmarmor
- h) Ausführung von Instandsetzung und Restaurierungsarbeiten
- i) Lesen von Skizzen und Bauzeichnungen
- j) erweiterte Stilkunde
- k) Beurteilung von Bauphysikalischen und Baubiologischen Kriterien

2. Sicherheitsmanagement

- a) technischer Arbeitnehmerschutz
- b) Gefahrenewaluierung
- c) Unfallverhütung

3. Qualitätsmanagement

- a) Materialbeurteilung
- b) Beschaffung
- c) einschlägiges Normenwesen
- d) fachliche Sondervorschriften
- e) Verarbeitungsrichtlinien

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 25 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen:

1. Fachkunde
 - a) Werkstoffkunde
 - b) Stilkunde
 - c) Arbeitskunde
 - d) Werkzeug- und Gerätekunde
2. Planung
 - a) Maßstäbliches Zeichnen von Stuckarbeiten im Grundriss, Aufriss und Schnitt
 - b) Zeichnen von Schablonen,
 - c) Entwerfen von Profilen und Eckgesimsen und
 - d) Anfertigen von Werkzeichnungen und Details für den Trockenausbau
3. technische und angewandte Mathematik
4. Fachkalkulation
 - a) Materialbedarfs- und Kostenberechnung
 - b) Preisberechnung und Anbotserstellung

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt die fachlich schriftliche Prüfung.

- a) Höhere Lehranstalt für Bautechnik – Restaurierung und Ortsbildpflege
- b) Kolleg für Bautechnik Ausbildungszweig – Restaurierung und Ortsbildpflege

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr Gut“, bis „Nicht Genügend“.

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 718/1993) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 718/1993 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Komm. Rat Ing Johann Gersthofer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer